

BEGRENZTE DIENSTFÄHIGKEIT

Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsisches Beamtengegesetz (§ 43 ff. NBG)
- Beamtenstatusgesetz (§ 26 Abs. 1 / § 27 Abs. 1 BeamtStG)
- Niedersächsisches Besoldungsgesetz (§ 11 f. NBesG)
- Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)
- Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)
- Niedersächsisches Gleichstellungsgesetz (NGG)
- Schwerbehindertengesetz (SchwbG)
- Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (§ 11 Nds. ArbZVO – Schule)

Begriffsbestimmungen

Die begrenzte Dienstfähigkeit ermöglicht es der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Beamtinnen und Beamte bei einer dauerhaften Einschränkung von 50 v. H. ihrer Dienstfähigkeit im Rahmen der ihnen verbliebenen Arbeitskraft weiter einzusetzen.

Voraussetzungen

1. Wenn die oder der Dienstvorgesetzte Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten hat, muss eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden.
2. Die Amtsärztin oder der Amtsarzt prüft, ob die Beamtin oder der Beamte begrenzt dienstfähig ist und, wenn ja, mit welchem Prozentsatz bzw. mit welcher Stundenzahl sie/er eingesetzt werden kann.
3. Sollte die Beamtin oder der Beamte uneingeschränkt dienstfähig sein, wird das Verfahren eingestellt. Die betroffene Person ist entsprechend zu unterrichten.
4. Die Landesschulbehörde entscheidet über die begrenzte Dienstfähigkeit auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens.
5. Die beabsichtigte Entscheidung der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Schulbezirkspersonalrat ist zu beteiligen, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt. Die Dienststelle hat auf dieses Recht hinzuweisen.
6. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist entsprechend durch Gesetze geregelt.

Im Land Niedersachsen werden Lehrkräfte in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Probe mit einer vollen Planstelle eingestellt. Für diese Übernahme in das Beamtenverhältnis müssen die Voraussetzungen nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes und der Bestimmungen der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) erfüllt sein.

In das Beamtenverhältnis wird nur berufen, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz (GG) ist oder
 - die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt.
- die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.
- die gesetzliche Altersgrenze von 45 Jahren (bei Schwerbehinderung von 48 Jahren) unterschreitet (§ 16 Abs. 2 NLVO).
- die für die Laufbahn vorgeschriebene Befähigung besitzt (§ 4 NLVO).

Werden die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B. die Altersgrenze wird überschritten), erfolgt die Einstellung im Angestelltenverhältnis.

Was kann die Beamtin/der Beamte tun?

1. Zustimmen oder innerhalb eines Monats keine Einwände erheben; in diesem Fall trifft die Landesschulbehörde die entsprechende Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit.
2. Innerhalb eines Monats Einwand mit dem Ziel erheben, uneingeschränkt dienstfähig zu sein. In diesem Fall ist ein förmliches Verfahren (nach § 43 Abs. 3 bis 5 NBG) einzuleiten. Am Ende dieses Verfahrens kommt es zu einer Bestätigung des amtsärztlichen Gutachtens oder zur Festsetzung der vollen Dienstfähigkeit. Am Ende des dritten Monats nach Beginn des förmlichen Verfahrens werden die Bezüge der Beamtin/des Beamten einbehalten, die die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit übersteigen, und es wird die Arbeitszeit nach Maßgabe der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzt.

Besoldung

Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte, die in vollem zeitlichen Umfang ihrer begrenzten Dienstfähigkeit Dienst leisten, erhalten Dienstbezüge entsprechend dem Beschäftigungsumfang (Verhältnis der Arbeitszeit bei begrenzter Dienstfähigkeit zur Regearbeitszeit), mindestens jedoch in Höhe des Ruhegehalts, das ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zusteht. Zusätzlich wird ein Zuschlag zu den Dienstbezügen gewährt. Der Zuschlag beträgt 5 % der Dienstbezüge, die die Beamtin/der Beamte erhalten würde, mindestens jedoch 250,00 €. Wenn jedoch die Teilzeitbezüge im Beschäftigungsumfang der begrenzten Dienstfähigkeit höher sind als das fiktive Ruhegehalt, so vermindert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.

Beamtenversorgung

Die Zeiten einer begrenzten Dienstfähigkeit sind – analog zu den Regelungen bei Teilzeitbeschäftigungen – grundsätzlich in dem Umfang ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Um eine Schlechterstellung der begrenzt Dienstfähigen gegenüber dienstunfähigen Beamtinnen und Beamte zu vermeiden, ist die Zeit einer begrenzten Dienstfähigkeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit anzurechnen.

Hinweise

Für Lehrkräfte wird die vorübergehende Stundenreduzierung (auf Antrag) aus gesundheitlichen Gründen nach § 11 Nds. ArbZVO – Schule (Wiedereingliederung) weiterhin möglich sein.

Erlangen diese Kolleginnen und Kollegen nicht wieder die volle Dienstfähigkeit, so wird es zur „begrenzten Dienstfähigkeit“ oder zur „vorzeitigen Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen“ kommen. Gegebenenfalls kann ein Antrag auf Feststellung der Wiedererlangung der vollen Dienstfähigkeit gestellt werden.

Ihre Stufenvertretung